

# Gemeinde Mörtschach



P21-0112

AZ: 004-2/2021-01-01

## Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** (Öffentlicher Teil) der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **09. April 2021, in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Richard Unterreiner  
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser  
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer  
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder  
Herbert Dullnig  
Eveline Rojacher  
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner  
Josef Suntinger  
Manfred Ignaz Kramser  
Günter Helmut Passler  
Melanie Brandstätter

**Abwesende:** Raphael Tobias Eschenberg (entschuldigt)  
Stefan Zlöbl (entschuldigt)

**Schriftführer:** Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es sind zwei Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeindevorstandsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail. Die Amtsberichte lagen ab 02.04.2021 zur Abholung während der Amtsstunden im Gemeindeamt bereit.

Auf Anfrage einzelner Mitglieder des Gemeinderates teilt die Amtsleiterin mit, dass eine elektronische Übermittlung der Amtsberichte per E-Mail nicht zulässig ist. Es wäre rechtlich jedoch möglich, die Unterlagen in einer Intranetlösung bereitzustellen.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass während der gesamten Sitzung die FFP2 Masken zu tragen sind, dem jeweiligen Sprecher jedoch erlaubt ist, diese abzunehmen.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand, somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Protokollfertiger
2. Bildung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten
3. Grundverkehrskommission – Nominierung Mitglied und Ersatzmitglied
4. Ortsbildpflegekommission – Nominierung Mitglied und Ersatzmitglied
5. Abfallwirtschaftsverband Westkärnten – Entsendung eines Gemeindevertreters sowie eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat
6. Gesunde Gemeinde – Bestellung Arbeitskreisleiter
7. Ausschreibung der Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee
8. Nationalparkkomitee – Entsendung eines Gemeindevertreters
9. Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH – Entsendung eines Gemeindevertreters
10. Bericht zur 16. Generalversammlung der Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH
11. Erlass der Sitzungsgeldverordnung
12. Erlass der Geschäftsordnung
13. Ausschussbildung
14. Teilweise Veräußerung der Parzelle 1179 KG 73514
15. Antrag auf Änderung der Flächenwidmung
  - a. 1/2021 – Suntinger Rene
  - b. 3/2021 – Brandstätter Melanie
  - c. 4/2021 – Brandstätter Christoph
16. Bericht Kontrollausschussobmann
17. Abänderung der Eröffnungsbilanz
18. Rechnungsabschluss 2020
19. Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln für die Realisierung von Projekten
20. Vergabe Erneuerung Radwegbrückengeländer Plössnigbach
21. Auslagerung Wildbachbegehung
22. Ländliches Wegenetz – Gewährung von Förderungen
23. Leuchtturm Kultbox
24. Ölkesselfreies Mörtschach
25. Grundsatzbeschluss Verwendung KIP 2020 und Mittel aus dem 2. Gemeindehilfspaket
26. Dringende Verfügung des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO
27. Berichte

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

28. Personalangelegenheit

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

#### **Punkt 01) Protokollfertiger**

**Der Gemeinderat bestellt einstimmig** Vzbgm. Fresser Erwin und Vzbgm. Göritzer zur Fertigung der Niederschrift.

#### **Punkt 02) Bildung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten**

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten zu bestellen.

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Kärntner Jägerschaft Suntinger Josef, Lassach, als Mitglied und Oberlader Michael als Ersatzmitglied vorgeschlagen worden sind. Deren Bestellung ist auf Grund der Bestimmungen des § 77 Abs. 3 K-JG jedoch nicht zulässig, da sie im Gemeindegebiet jagdausübungsberechtigt sind. Die Kärntner Jägerschaft wird aufgefordert, neue Vorschläge einzubringen.

#### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes befürwortet der Gemeinderat einstimmig**

- als Mitglieder: Herbert Dullnig, Asten  
Manfred Kramser, Stampfen
  - als Ersatzmitglieder: Raphael Eschenberg, Mörttschach  
Schrall Johannes, Lassach
- zu bestellen.

#### **Punkt 03) Grundverkehrskommission – Nominierung Mitglied und Ersatzmitglied**

#### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes nominiert der Gemeinderat einstimmig**

- als Mitglied: Manfred Kramser, Stampfen
- als Ersatzmitglied: Melanie Brandstätter, Stranach

#### **Punkt 04) Ortsbildpflegekommission – Nominierung Mitglied und Ersatzmitglied**

#### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes nominiert der Gemeinderat einstimmig**

- als Mitglied: Richard Unterreiner, Mörttschach
- als Ersatzmitglied: Silvia Göritzer, Mörttschach

#### **Punkt 05) AWW Westkärnten – Entsendung eines Gemeindevertreters sowie eines Ersatzmitglieds in den Verbandsrat**

#### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes nominiert der Gemeinderat einstimmig**

- als Mitglied: Günter Passler, Mörtschach
- als Ersatzmitglied: Richard Unterreiner, Mörtschach

#### **Punkt 06) Gesunde Gemeinde Mörtschach – Bestellung Arbeitskreisleiter**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes bestellt der Gemeinderat einstimmig Frau Zeiner-Linder Ingeborg, Lassach, zur Arbeitskreisleiterin.**

#### **Punkt 07) Ausschreibung der Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee**

Die Wahl ist von der Gemeinde durch Verordnung auszuschreiben.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Verordnungsentwurf.**

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom xx.xx. 2021, Zahl: 520/2021, über die Ausschreibung der Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, LGBl Nr 77/1992 idgF betreffend die Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung der Wahl**

Die Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee wird ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Wahltag**

Als Wahltag wird Sonntag, der 13. Juni 2021, festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Stichtag**

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 12. April 2021 bestimmt.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner

## **Punkt 08) Nationalparkkomitee – Entsendung eines Gemeindevertreters**

---

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag Bgm. Richard Unterreiner in das Nationalparkkomitee entsenden zu wollen.

Bgm. Unterreiner stellt fest, dass auch ein Ersatzmitglied für die Entsendung in das Nationalparkkomitee zu bestellen ist. Er unterbreitet daher den Abänderungsantrag Bgm. Unterreiner als Mitglied und Vzbgm. Fresser als Ersatzmitglied in das Nationalparkkomitee entsenden zu wollen.

### **Auf Antrag des Bürgermeisters nominiert der Gemeinderat einstimmig**

- als Mitglied: Richard Unterreiner, Mörttschach
- als Ersatzmitglied: Erwin Fresser, Mörttschach

## **Punkt 09) Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH – Entsendung eines Gemeindevertreters**

---

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** Frau Zeiner-Linder Ingeborg, Lassach, in die „Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ als Vertreterin der Gemeinde Mörttschach entsenden zu wollen.

## **Punkt 10) Bericht zur 16. Generalversammlung der Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH**

---

Bgm. Unterreiner berichtet, dass er in der bezeichneten Sitzung durch GR Zeiner-Linder vertreten worden ist.

Zeiner-Linder führt aus, dass sich die Gesellschaft aus 14 Beteiligten zusammensetzt – dabei handelt es sich um Gemeinden im Möll- und Drautal, sofern in den Gemeinden vorhanden – Tourismusverbände, und die GROHAG.

Die Corona-Krise bescherte den zugehörigen Gemeinden ein Nächtigungsminus von 11 %. Die Gäste verbleiben durchschnittlich vier Tage in der Region. 63 % der Nächtigungen entfallen auf die Sommersaison.

Die Region beabsichtigt in nächster Zeit vermehrt auf Erlebnisurlaub zu setzen, E-Mobilität (Fahrräder, Autos) auszubauen, Maßnahmen zur Verlängerung des Herbsttourismus zu setzen und die Regionalität zu verstärken.

Mittelfristig soll die GmbH in fünf bis sechs kleine, regionale Gesellschaften aufgeteilt werden. Derzeit ist geplant, dass die Gemeinden Heiligenblut bis Rangersdorf gemeinsam einen Verband bilden sollen.

Auch die Digitalisierung soll vorangetrieben werden. Dem Gast soll es möglich sein, aktuelle Daten zu Wetter, Routen, Veranstaltungen etc. online abzurufen.

Bgm. Unterreiner ergänzt, dass es wünschenswert wäre, wenn sich auch innerhalb der Gemeinde die Touristiker wieder zusammenschließen und Verband bilden würden.

## **Punkt 11) Erlass der Sitzungsgeldverordnung**

Das Sitzungsgeld wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 17.03.2017 mit EUR 90,00 festgesetzt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Verordnungsentwurf.**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtshach vom xx. April 2021, Zahl: 004-1/2021, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### **§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 100,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

### **§ 4 Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.03.2017, Zahl: 004-1/2017, außer Kraft

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner

## **Punkt 12) Erlass der Geschäftsordnung**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Verordnungsentwurf.**

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom xx. April 2021, Zahl: 003-2/2021, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)**

Gemäß § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

#### **§ 2 Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.

#### **§ 3 Schluss der Debatte**

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

#### **§ 4**

##### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

#### **§ 5**

##### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünfzehn Minuten nicht übersteigen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
  - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
  - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
  - c) Anträge auf Vertagung
  - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
  - e) Anträge auf Schluss der Debatte
  - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
  - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
  - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
  - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
  - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
  - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

#### **§ 6**

##### **Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

- (3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.
- (4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

### **§ 7 Selbständige Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

### **§ 8 Übertragung von Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal € 50.000,00, nicht übersteigen.

### **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt

werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

#### **§ 10**

##### **Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08. Mai 2015, Zahl: 003-2/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner

### **Punkt 13) Ausschussbildung**

Im Zuge der konstituierenden Sitzung wurde lediglich der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gebildet. Die Bildung weiterer Ausschüsse ist nach § 26 Abs. 9 K-AGO jederzeit möglich.

#### **Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**

- den „Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine“ zu bilden und mit sechs Mitgliedern besetzen zu wollen
- den „Ausschuss für Gemeindefinanzen“ zu bilden und mit vier Mitgliedern besetzen zu wollen

Auf Ersuchen des Bürgermeisters werden von den Gemeinderatsfraktionen LGM und ÖVP, die im Rahmen der Gemeinderatssitzung unterfertigen Wahlvorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder der beiden Ausschüsse eingebracht. Gemäß § 26 K-AGO steht es der Fraktion LGM zu, für die Obmannfunktion der beiden Ausschüsse einen Wahlvorschlag einzubringen.

#### **Aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge erklärt Bürgermeister Unterreiner folgende Obmänner und Ausschussmitglieder für gewählt:**

- a) Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine  
Obfrau: Zeiner-Linder Ingeborg Hannelore LGM

Mitglieder:	Unterreiner Richard	LGM
	Rojacher Eveline	LGM
	Eschenberg Raphael Tobias	LGM
	Göritzer Silvia	ÖVP
	Suntinger Josef	ÖVP

b) Ausschuss für Gemeindefinanzen

Obmann:	Mag. phil. Fleißner Heinrich Georg	LGM
Mitglieder:	Fresser Erwin	LGM
	Dullnig Herbert	LGM
	Kramser Manfred Ignaz	ÖVP

**Punkt 14) Teilweise Veräußerung der Parzelle 1179 KG 73514**

Herr Georg Plößnig ersucht um Veräußerung eines Teils der Parzelle 1179 KG 73514 lt. Skizze. Die Fläche ist Teil des früheren Öffentlichen Gutes, das sich jetzt im Privatbesitz der Gemeinde befindet. Die Parzelle stellt keine Verbindung zu einer Fahrstraße her, sondern endet direkt unterhalb des Wohnhauses vlg. Simeter. Die Flächen östlich und westlich der markierten Fläche stehen im Eigentum von Herrn Plößnig und ist als Aufschließungsgebiet Bau-land-Dorfgebiet gewidmet. Das Ausmaß der angefragten Fläche beträgt rund 240 m<sup>2</sup>.



Der Bürgermeister führt aus, dass das Öffentliche Gut, nach Rücksprache mit einzelnen Anwohnern, weder von Spaziergängern noch sonstigen Personen genutzt wird. Vielmehr wird der Bereich bereits jetzt durch Herrn Plößnig genutzt.

Fleißner ergänzt, dass bereits vor vielen Jahren jener Teil des Öffentlichen Gutes in den Besitz der Familie Plößnig übergegangen ist, der die Verbindung zur Straßenanlage der BG Stampfen hergestellt hat. Bereits seit damals ist das Öffentliche Gut nicht mehr begehbar. Fleißner stellt fest, dass die Veräußerung des Öffentlichen Gutes in diesem Bereich unproblematisch ist. Er hält jedoch fest, dass das Öffentliche Gut im Bereich vlg. Astner bis vlg. Bartler häufig genutzt wird und eine Veräußerung nicht angedacht werden sollte. Auch den

Grundbesitzern in diesem Bereich muss bewusst sein, dass sie ein Ankaufsrecht aus der Veräußerung an Herrn Plössnig nicht ableiten können.

Bgm. Unterreiner erklärt, dass ein beabsichtigter Ankauf/Auflösung eines Öffentlichen Gutes jedenfalls im Gemeinderat behandelt wird. Ankauf/Auflösung von Öffentlichem Gut wird vor Behandlung durch den Gemeinderat während vier Wochen an der Amtstafel kundgemacht. In dieser Zeit steht es jedermann frei, Einwände vorzubringen. Diese müssen vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat behandelt werden.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** den von Herrn Plössnig angefragten Teil der Parzelle 1179 KG 73514 grundsätzlich an diesen zum Preis von EUR 15,00/m<sup>2</sup> veräußern zu wollen, wobei sämtliche anfallenden Kosten durch Herrn Plössnig zu tragen sind.

#### **Punkt 15 a) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 1/2021 Suntinger Rene**

Herr Rene Suntinger ist Eigentümer der Grundparzelle 154/2, KG Mörttschach, die bereits mit einem Bungalow bebaut ist. Das Wohnhaus verfügt über eine Punktwidmung als Bauland Dorfgebiet. Herr Suntinger plant nun bergseitig seines Wohnhauses eine Garage zu errichten und ersucht in diesem Zusammenhang um geringfügige Vergrößerung der Punktwidmung. Da die Parzelle 154/2 kürzlich neu vermessen wurde (vgl. Vermessungsplan DI Dr. Günther Abwerzger, GZ. 11549/20), soll sich die Baulandwidmung zukünftig an den neuen Parzellengrenzen orientieren.





UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN BAULAND DORFGEBIET,  
GP 154/2 (NEU) TLW., KG MÖRTSCHACH, 619 M<sup>2</sup>



AKTUELLE GRUNDSTÜCKSTEILUNG GEMÄSS VERMESSUNGSPLAN GZ: 11549/20 (DI DR. GÜNTHER ABWERZGER)

### **Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:**

1. Das Widmungsbegehren von Herrn Suntinger stellt eine geringfügige Vergrößerung der bestehenden Punktwidmung in Anpassung an die geänderte Parzellenkonfiguration dar. Da kein neuer Bauplatz geschaffen wird, sondern lediglich die bauliche Situation des bestehenden Objektes verbessert wird, sind die Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfüllt.
2. Aufgrund der Lage der Umwidmungsfläche im braunen Hinweisbereich (Steinschlag) ist vor der Umwidmung jedenfalls eine geologische Stellungnahme einzuholen.
3. Bei Vorliegen einer positiven geologischen Stellungnahme kann der Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

### **Stellungnahme Abt 3 FRO:**

Die Antragsfläche befindet sich am nordöstlichen Rand des Gemeindehauptortes und ist bereits mit einem Wohngebäude (Altbestand) bebaut, das eine entsprechende Punktwidmung aufweist. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist der betroffene Bereich mit einem roten Kreis belegt.

Nunmehr wird beantragt, die bestehende Punktwidmung auf die gesamte Fläche auszudehnen, da ein Zubau in Form eines Carports angedacht ist.

Raumordnungsfachlich kann dem vorliegenden Antrag nach erfolgtem Ortsaugenschein zugestimmt werden. Aufgrund der Lage im braunen Hinweisbereich ist jedoch eine Stellungnahme eines geologischen Sachverständigen zwingend erforderlich.

### **Stellungnahme UA GGM:**

Positiv mit Auflagen

Rund um das Bestandsobjekt soll die gewidmete Fläche an die tatsächliche Nutzung (Garten, Vorplatz) angepasst und die Möglichkeit für bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Die WF liegt am Fuße einer ausgeprägten Geländerippe am Mörtschachberg.

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen und gegebenen Geländebedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Das Bestandsobjekt und somit die Widmungsfläche befinden sich im direkten Gefahrenbereich von Steinschlag und Rutschungen. Aufgrund der Hangneigung und der schroffen Felswände am Mörtschachberg ist die allgemeine Steinschlaggefahr als erheblich zu beschreiben. Die Lage der WF (am Fuß einer ausgeprägten Geländerippe) ist in Bezug auf die Umgebung und der herrschenden Steinschlaggefahr verhältnismäßig als günstig zu beurteilen. Der Steinschlaggefahr wird außerdem durch die errichteten Steinschlagschutznetze, ca. 180 m bergseits der WF, entgegnet. Angemerkt wird, dass derartige Schutzsysteme auf Bemessungsblöcke dimensioniert sind und als Bauwerke eine eingeschränkte Nutzungsdauer aufweisen. Es besteht immer eine Restgefährdung.

Ausgehend vom Steilhang unterhalb der Schutznetze ist eine erhöhte Rutschungsgefährdung abzuleiten.

Die Standortsicherheit ist nicht gegeben, wird durch die Lage und bestehenden Schutzbauwerke allerdings deutlich erhöht.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund kann eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Sickeranlagen sind daher an geeigneter Stelle und auf den Untergrund angepasst auszuführen (ev. großflächige Sickerebene, Retention) und auf Basis eines Sickersversuches zu dimensionieren.

Zusammenfassend wird angeführt, dass die allgemeine Standortsicherheit nicht gegeben ist (Rutschungsgefahr, Restgefährdung durch Steinschlag) und somit die Baulandeignung in Frage zu stellen ist. Jegliche bauliche Erweiterung im Umfeld wird daher nicht empfohlen.

Das Bestandsobjekt weist derzeit eine Punktwidmung auf und nach der geplanten Umwidmung wird die Erweiterung bzw. Anpassung des Objektes ermöglicht. Daher wird durch die Widmungserweiterung auch die Möglichkeit der Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Standortsicherheit geschaffen. Dies ist in der Beurteilung jedenfalls zu berücksichtigen und somit ist der gegenständliche Widmungsantrag zu befürworten.

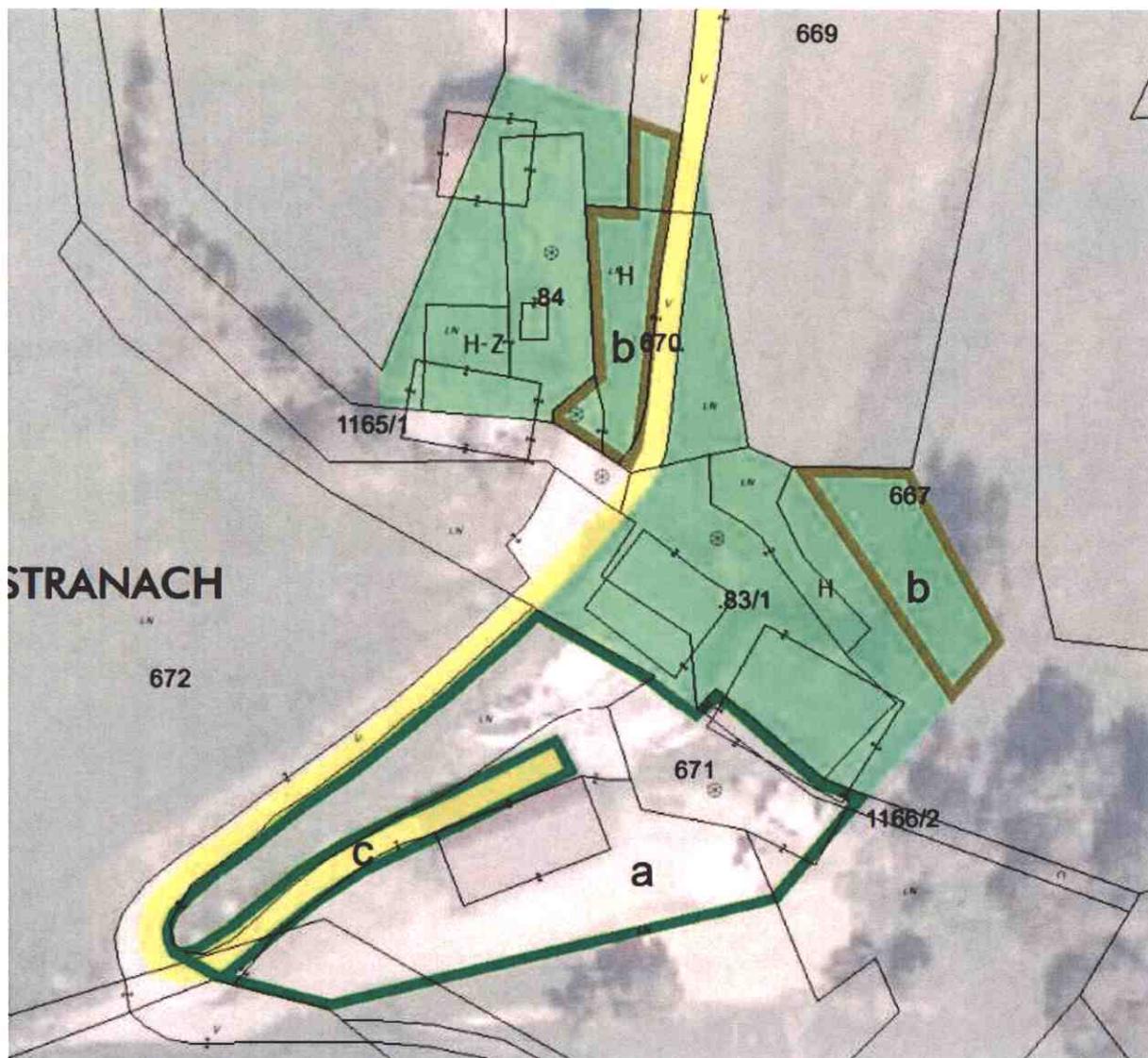
Im Zuge einer baulichen Anpassung/Erweiterung sind daher Objektschutzmaßnahmen in Anlehnung an IAN – Report 107 (Objektschutz – Ablenkmauer, geschlossene bergseitige Mauer, etc.) zur Erhöhung der Standortsicherheit in Abstimmung mit der WLV und der Landesgeologie umzusetzen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland Dorfgebiet“ der Parzelle 154/2 KG 73506 im Ausmaß von 619 m<sup>2</sup>.**

GR Brandstätter erklärt sich zum folgenden Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt nicht an den Beratungen teil.

#### **Punkt 15 b) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 3/2021 Brandstätter Melanie**

Frau Melanie Brandstätter ist Eigentümerin der Hofstelle vlg. Kaponig im Streusiedlungsbereich Stranach. Das Wohnhaus der Hofstelle soll demnächst um einen Zubau erweitert werden. Zu diesem Zwecke ersucht Frau Brandstätter um Neuabgrenzung der Hofstellenwidmung, wobei auch die Funktionsflächen und Nebengebäude des Anwesens in die Hofstellenwidmung integriert werden sollen.



- a UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 661/2 TLW. (140 M<sup>2</sup>), GP 671 TLW. (282 M<sup>2</sup>), GP 672 TLW. (1.317 M<sup>2</sup>), GP 1166/2 TLW. (56 M<sup>2</sup>), ALLE KG STRANACH, INSGESAMT 1.795 M<sup>2</sup>
- b UMWIDMUNG VON GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, GP 667 TLW. (272 M<sup>2</sup>), GP 669 TLW. (53 M<sup>2</sup>), GP 670 TLW. (226 M<sup>2</sup>), ALLE KG STRANACH, INSGESAMT 551 M<sup>2</sup>
- c UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 661/2 TLW. (13 M<sup>2</sup>), GP 672 TLW. (112 M<sup>2</sup>), ALLE KG STRANACH, INSGESAMT 125 M<sup>2</sup>
- H BESTEHENDE WIDMUNG (H = HOFSTELLE; H-Z = HOFSTELLE-ZUHUBE)

### **Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:**

1. Die beabsichtigte Umwidmung dient der Anpassung der bestehenden Hofstellenwidmung an die gewachsene Nutzungsstruktur. Die widmungsgemäße Erfassung des zentralen Hofbereiches mitsamt des landwirtschaftlichen Nebengebäudes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht zu befürworten.
2. Im Gegenzug sollen jedoch ungenutzte Teile der Hofstellenwidmung nördlich des Anwesens in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen rückgewidmet werden.

3. Insgesamt kann der Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

### **Stellungnahme Abt 3 FRO:**

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 3a bis 3c/2021:

Bei dem gegenständlichen Umwidmungsbereich handelt es sich in der Natur um eine bestehende Hofstelle in rund 1.100 Metern Seehöhe bzw. um dieser unmittelbar zugehörige, angrenzende Flächen.

Im Punkt 3a/2021 soll die Hofstelle erweitert bzw. neu abgegrenzt werden.

Mit dem Punkt 3c/2021 erfolgt eine gleichzeitige Rückwidmung von baulich nicht nutzbaren Flächen in landwirtschaftliches Grünland.

Der Punkt 3c/2021 betrifft den Endabschnitt einer örtlichen Erschließungsstraße, die funktional jedoch Teil der Hofstelle ist.

Aus fachlicher Sicht kann der Anpassung bzw. Neuabgrenzung der Hofstelle – unter Voraussetzung einer positiv vorliegenden Stellungnahme der Landwirtschaft auch im Hinblick auf die topographische Situation - in Verbindung mit der Rückwidmung in Punkt 3b/2021 zugestimmt werden. Zudem ist für den Punkt 3c/2021, welcher eine derzeitige Festlegung als allgemeine Verkehrsfläche betrifft, eine ergänzende Stellungnahme des Straßenbauamtes einzuholen.

### **Stellungnahme landwirtschaftlicher Sachverständiger:**

Nachfolgend der relevante Auszug aus dem landwirtschaftlichen Amtsgutachten vom 18.03.2021, Zahl 10-REGB-11/105-2021.

#### **4) Gutachten**

Gemäß dem allgemeinen Verständnis gilt als landwirtschaftlicher Betrieb jede selbständige örtliche und organisatorisch - technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen und/oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Es müssen daher einerseits entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, andererseits die für eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen stabilen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die entsprechende technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) vorhanden sein. Dies gilt gleichermaßen für einen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb.

Frau Brandstätter bewirtschaftet einen solchen Betrieb, dessen Größe und Wirtschaftsform geeignet ist, aus den Produkterlösen in Kombination mit Ausgleichszahlungen und Förderungen, ein nachhaltiges Einkommen zu liefern. Der Betrieb verfügt über die zur Bewirtschaftung notwendigen spezifischen Gebäude, Maschinen und Geräte.

Im Lichte des vorher Gesagten wird die beabsichtigte Erweiterung der Hofstellenwidmung, unter dem Aspekt des Erhalts eines landwirtschaftlichen Betriebes und der damit verbundenen Erhaltung der Siedlungsdichte im stark abwanderungsgefährdeten Berggebiet, aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft, befürwortet.

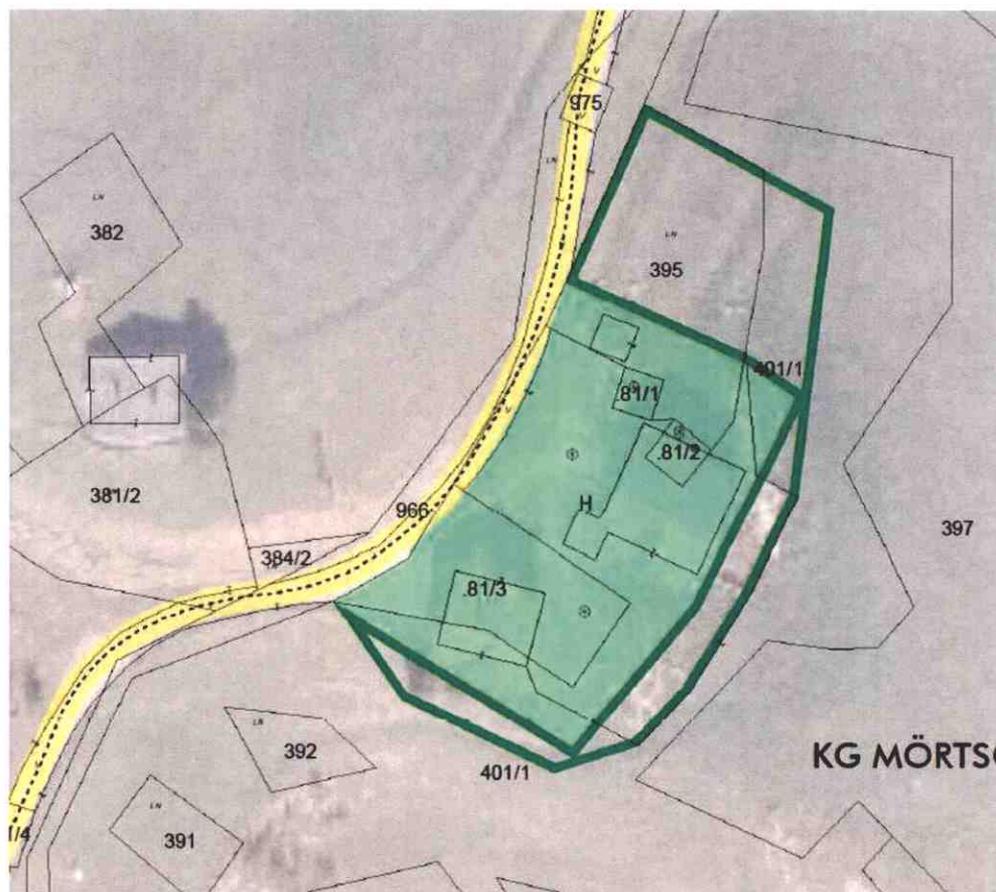
### **Stellungnahme Straßenbauamt: positiv**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung von**

- „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ der Parzellen 661/2, 671, 672, 1166/2 jeweils KG 73514 im Ausmaß von insgesamt 1.795 m<sup>2</sup>
- „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ der Parzellen 667, 669, 670 jeweils KG 73514 im Ausmaß von insgesamt 551 m<sup>2</sup>
- „Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ der Parzellen 661/2 und 672 jeweils KG 73514 im Ausmaß von insgesamt 125 m<sup>2</sup>.

### **Punkt 15 c) Antrag auf Änderung der Flächenwidmung – 4/2021 Brandstätter Christoph**

Herr Christoph Brandstätter ist Eigentümer der Hofstelle vlg. Suntinger in der Hinteren Asten und beabsichtigt die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes im nördlichen Anschluss an seine Hofstelle. Zu diesem Zweck ersucht er um Erweiterung der Hofstellenwidmung in nördliche Richtung.





UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN GRÜNLAND HOFSTELLE  
EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, GP 395 TLW. (622 M<sup>2</sup>), GP 401/1 TLW. (817 M<sup>2</sup>),  
BEIDE KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT 1.439 M<sup>2</sup>



BESTEHENDE HOFSTELLENWIDMUNG

### **Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:**

1. Die beabsichtigte Erweiterung der Hofstellenwidmung dient der Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes und sichert somit die Existenz des bergbäuerlichen Betriebes in außerordentlich alpiner Lage. Die Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind erfüllt.
2. Aufgrund der Hanglage der Hofstelle ist vor der Umwidmung eine geologische Stellungnahme einzuholen.
3. Bei Vorliegen einer positiven, geologischen Stellungnahme kann dem Umwidmungsbegehren aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

### **Stellungnahme Abt 3 FRO:**

Bei der zur Umwidmung beantragten Fläche handelt es sich um einen unmittelbar an eine bestehende Hofstelle angrenzenden und dieser funktional zuordenbaren Bereich in der Hintere Asten in rund 1.700 Metern Seehöhe.

Die Hofstelle selbst weist eine entsprechende Widmung und Darstellung im Örtlichen Entwicklungskonzept auf.

Aufgrund der Hanglage und damit schwierigen topographischen Situation ist der beantragte Bereich für eine notwendige Erweiterung weitgehend alternativlos.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der beantragten Erweiterung zur Errichtung eines Nebengebäudes zugestimmt werden, aufgrund der Geländebeschaffenheit ist jedoch ein ergänzendes Gutachten eines geologischen Sachverständigen einzuholen.

### **Stellungnahme UA GGM:**

Positiv mit Auflagen

Die Widmungsfläche liegt in der hinteren Asten und der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines lw. Nebengebäudes (nördlicher Bereich). Außerdem soll mit der Erweiterung eine Anpassung an den Bestand erfolgen.

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen (seichter Fels) und der Geländemorphologie möglich.

Standortsicherheit:

Im näheren Umfeld sind keine dokumentierten Massenbewegungsereignisse bekannt. Anzeichen auf Hanginstabilitäten bzw. auf die ersichtlich gemachte Bergsturzmasse sind nicht zu erkennen. Aufgrund der exponierten Steilhanglage ist eine allgemeine ortsübliche geogene Gefährdung gegeben. Direkt bergseits sind allerdings keine größeren Felsklippen erkennbar und somit ist keine latente Steinschlaggefährdung gegeben.

Die Hofstelle befindet sich an einer Geländekuppe und bergseits ist eine ausgeprägte Verebnung ausgebildet, was die Standortsicherheit begünstigt.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund kann eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Sickeranlagen sind daher an geeigneter Stelle und auf den Untergrund angepasst auszuführen (ev. großflächige Sickerebene, Retention) und auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren. Beeinträchtigungen sind bei entsprechender Ausführung nicht zu erwarten.

Der Hofstellenerweiterung wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Im Zuge von Bebauungen sind entsprechend angepasste Objektschutzmaßnahmen in Anlehnung an den IAN – Report 107 (Objektschutz) zu berücksichtigen und anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung von**

- „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ der Parzellen 395 und 401/1 jeweils KG 73506 im Ausmaß von insgesamt 1.439 m<sup>2</sup>.

#### **Punkt 16) Bericht Kontrollausschussobmann**

Der Ausschussobmann berichtet, dass die letzte Ausschusssitzung am 02.04.2021 stattgefunden hat.

Durchgeführt wurde eine Kassenbestandskontrolle inklusive der hinterlegten Sparbücher für die Bebauungsverpflichtung. Der Kassenbestand stimmt mit dem aktuellen Tagesabschluss überein und wurde somit für richtig befunden.

Weiteres wurde eine Belegkontrolle durchgeführt, wobei sämtliche Belege, die seit der Kontrollausschusssitzung im November 2020 angefallen sind, durchgesehen wurden. Alle angefallenen Fragen wurden durch Steiner sachlich und kompetent beantwortet. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Zudem wurde der 3-Komponenten-Haushalt in den Grundzügen erklärt.

Zum Rechnungsabschluss berichtet der Ausschussobmann:

Der Finanzierungshaushalt (Liquidität) hat mit minus EUR 170.732,23 abgeschlossen, der Ergebnishaushalt mit minus EUR 246.810,86, wobei das isolierte Jahresergebnis ein Minus von EUR 50.357,36 – ohne Beachtung der Gebührenhaushalte ein Minus von EUR 130.666,62 – ergeben hat.

Die größten Abweichungen zum Voranschlag ergaben sich aus, auf Grund der Corona-Krise verminderten Ertragsanteilen (EUR 73.723,67), sowie vermehrten Ausgaben im Bereich des Winterdienstes (EUR 71.836,77).

Der Bereich „Wirtschaftshof“ weist einen Endbestand von plus EUR 64.239,18 auf. Der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ einen Endstand von plus EUR 8.235,79. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, da das Jahresergebnis 2020 mit EUR 3.303,24 negativ ausgefallen ist. Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ weist einen Endbestand von plus

EUR 292.978,53 auf, jedoch müsste dieser Überschuss deutlich höher sein, um die Wiederherstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu Anschaffungskosten zu sichern. Im konkreten müsste dieser Überschuss derzeit bei EUR 534.822,00 liegen. Auch in diesem Haushalt ist somit Handlungsbedarf gegeben.

Der Schuldenstand beläuft sich auf EUR 1.882.141,95, dieser wurde im Vergleich zum Vorjahr um EUR 101.602,80 reduziert.

Bgm. Unterreiner ergänzt, dass sich die Umstellungsphase Kameralistik – 3-Komponenten-Haushalt als problematisch dargestellt hat und einem ständigen Entwicklungsprozess unterlegen ist. Auch die Vorgaben der Aufsichtsbehörde wurden laufend erweitert bzw. wieder abgeändert.

Der Bürgermeister führt aus, dass im Vorjahr, auf Grund der Umstellungsphase, kein Nachtragsvoranschlag erstellt worden ist – über die aktuelle finanzielle Lage wurde der Gemeinderat Anfang Dezember 2020 umfassend informiert. Dadurch ergeben sich natürlich, vor allem im Bereich der Ertragsanteile, große Abweichungen zum Voranschlag.

## **Punkt 17) Abänderung der Eröffnungsbilanz**

---

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurde am 03.07.2020 durch den Gemeinderat beschlossen. Eine Abänderung bzw. Behebung von Fehlern ist gemäß § 38 VRV 2015 binnen 5 Jahren nach Veröffentlichung möglich.

Bürgermeister Unterreiner führt aus, dass die Gemeinde stets bemüht ist, die geforderten Unterlagen (Voranschlag, Eröffnungsbilanz, Rechnungsabschluss) so zu erstellen, dass die gesetzlichen, bzw. durch die Aufsichtsbehörde vorgegebenen, Termine eingehalten werden können.

Nunmehr sind auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde folgende Abänderungen erforderlich:

### A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

Bei der KPC-Förderung (Bundesförderung Kanal) ist der Zinsanteil nicht als Forderung darzustellen

Wert beschlossene EB:	1.573.527,45
Berichtigung EB:	-927.038,33
Neuer Wert EB:	646.489,12

### B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks

Gemäß Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11.09.2020 sind Bebauungsverpflichtungen in die EB aufzunehmen. Diese haben sich per 31.12.2019 auf in Summe EUR 25.966,00 belaufen.

Wert beschlossene EB:	97.456,70
Berichtigung EB:	25.966,00
Neuer Wert EB:	123.422,70

### A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

Lt. Rücksprache mit den Revisionsbeamten Hotschnig und Fabach ist der Wert der Abfertigungsrückdeckungsversicherung zum 31.12.2019 nicht in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

Wert beschlossene EB:	19.763,56
Berichtigung EB:	-19.763,56
Neuer Wert EB:	0,00

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die angeführten Abänderungen in den Bereichen „A.V.3 Sonstige langfristige Forderung“, „B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks“ und „A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“.

### **Punkt 18) Rechnungsabschluss**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates über dessen Kundmachung informiert. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Revisionsbeamten Hotschnig begutachtet und durch den Kontrollausschuss am 02.04.2021 behandelt. Der Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss wurde unter TOP 16 erstattet. Zudem wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 01.04.2021 eine Excel-Tabelle übermittelt, in der sämtliche Abweichungen zum Voranschlag dargestellt worden sind.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates bestehen keine weiteren Fragen zum Rechnungsabschluss.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021.

Auf Grund der prekären Lage in Gebührenhaushalten erteilt der Bürgermeister dem Ausschuss für Gemeindefinanzen den Auftrag sich zunächst mit dem Müllhaushalt zu beschäftigen. In weiterer Folge soll der Winterdienst bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Regeln zur Besorgung der Schneeräumung auszuarbeiten, beispielsweise hinsichtlich der Problematik umgestürzter Bäume, Schneeräumung mittels Spinne bei hoher Lawinengefahr, damit Zufahrten binnen einer Woche geöffnet werden können oder ob die Zufahrt länger geschlossen bleiben soll, etc. Die Ergebnisse im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ sollen schließlich bis Ende November beschlussreif vorliegen.

Dem Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine erteilt der Bürgermeister den Auftrag, sich mit der Problematik rund um den Schülertransport auseinanderzusetzen.

Ein erster Bericht von beiden Ausschüssen wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erwartet.

## **Punkt 19) Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln für die Realisierung von Projekten**

Der Rahmen der verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel (BZ-Mittel) beträgt im Jahr 2021 EUR 272.000,00 – davon sind für das ländliche Wegenetz EUR 30.000,00 und für das flächenwirtschaftliche Projekt EUR 22.900,00 bereits gebunden. Es verbleibt somit ein frei verfügbarer Rest von EUR 219.100,00. Lt. dem zuständigen Revisionsbeamten des Amtes der Kärntner Landesregierung sollte die Gemeinde jedoch die Hälfte ihres BZ-Rahmens derzeit nicht verplanen. Somit verbleibt ein tatsächlicher verfügbarer Rahmen von **EUR 83.100,00**.

Da die bereits gewidmeten Mittel nicht verbraucht worden sind können aus dem Projekt „Neue Heimat Mietausfallhaftung“ **EUR 16.000,00** wieder freigemacht werden. Auch aus dem Projekt „Sanierung Schmutzerhaus“ werden Mittel frei werden. In welchem Ausmaß, steht derzeit nicht fest, da die endgültige Abrechnung der Leader-Mittel noch nicht vorliegt. Erwartet werden hier Mittel **zwischen EUR 30.000,00 und EUR 40.000,00**.

Aus Vorjahren noch gebunden sind BZ-Mittel für

- Ankauf Bauflächen Weberanger (2018) EUR 56.300,00
- Ländliches Wegenetz (2018) EUR 30.000,00
- Aufschließungskosten Fußballplatz (2018) EUR 8.000,00

Diese Mittel könnten durch Beschluss des Gemeinderates für andere Zwecke verwendet werden.

Aus dem Mölltalfonds müssen im heurigen Jahr **EUR 30.900,00** abgerufen werden. – Ein Zweck wurde noch nicht festgelegt.

Aus einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Großkirchheim können **EUR 10.000,00** rückgefordert werden.

**Der Gemeinderat nimmt die Höhe der verfügbaren Mittel einstimmig zur Kenntnis.**

GR Suntinger erklärt sich zum folgenden Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt nicht an den Beratungen teil.

## **Punkt 20) Vergabe Erneuerung Radwegbrückengeländer Plössnigbach**

Per 20.08.2020 ist der Gemeinde das Gutachten zur Brückenkontrolle der R8 Hangbrücke Plössnigbach durch das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Handlauf morsch und mit Flechten besetzt ist, sowie Vertikalsprossen gebrochen sind. Zudem ist ein Holm stark verwittert und rissig.

Ein erstes Angebot für die Erneuerung des 44 lfm langen Geländers, feuerverzinkt Stahl belief sich auf € 215,00 (netto) je lfm bzw. EUR 11.352,00 (insgesamt inkl. USt).

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde per 01.12.2020 bestätigt, dass die Erneuerung des Holzgeländers technisch notwendig und der Ersatz durch ein Stahlgeländer wirtschaftlich sinnvoll ist. Mit dieser Bestätigung geht die Übernahme von 2/3 der Kosten bei einer angemessenen Ausführung einher.

Daraufhin wurde die Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, Baudienst, mit der Ausschreibung des Auftrages beauftragt. Der Baudienst empfiehlt die Fa. De Monte mit einem Laufmeterpreis von € 160,00 netto zu beauftragen. (Synergieeffekt zu Auftrag in Heiligenblut).



Auf Grund der Diskussion im Gemeindevorstand wurden auch die Firmen Lackner Max, 9833 Rangsdorf und Michael Edler, 9843 Großkirchheim ersucht ein Angebot abzugeben.

Die Fa. Edler bietet das Gelände um € 199,50 netto je Laufmeter an. Von der Fa. Lackner Max ist keine Preisauskunft eingegangen.

Kramser stellt fest, dass Aufträge in erster Linie an regionale Anbieter vergeben werden sollen.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den Bestbieter des neuen Geländers zu beauftragen, wobei die Bedeckung des Eigenanteils des Vorhabens aus dem operativen Haushalt zu erfolgen hat.

Der Bürgermeister führt, in der vergangenen Zeit mit der Auftragserfüllung der Fa. Edler stets sehr zufrieden gewesen zu sein. Der Bürgermeister stellt daher den Abänderungsantrag die Fa. Edler mit der Herstellung des neuen Geländers zu beauftragen, wobei die Bedeckung des Eigenanteils des Vorhabens aus dem operativen Haushalt zu erfolgen hat.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. Edler mit der Herstellung des neuen Geländers zu beauftragen, wobei die Bedeckung des Eigenanteils des Vorhabens aus dem operativen Haushalt zu erfolgen hat.**

## **Punkt 21) Auslagerung Wildbachbegehung**

Gemäß § 101 Abs 6 Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 ist jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen. Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Begehung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde zu berichten.

Im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Mörtschach sind 19 Wildbäche mit Einfluss und 3 Wildbäche ohne Einfluss auf dem raumrelevanten Bereich ausgewiesen.

Bislang werden die Bäche durch den Bauhofarbeiter und die beiden Arbeiter des Naturlandvereines innerhalb von 2 bis 3 Tagen nach Möglichkeit begangen. Eine genaue Verortung der Übelstände erfolgt dabei nicht.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Gemeindemitarbeiter für eine Wildbachbegehung nicht geschult sind, und somit nicht gewährleistet ist, dass sie das tatsächliche Gefahrenpotential erkennen können. Vor allem in den Drautaler Gemeinden ist die Wildbachbegehung bereits vielfach ausgelagert.

Zur Auslagerung der Wildbachbegehung liegen folgende Angebote (Preise jeweils netto) vor:

- umwelterkundung.at, Übelbach EUR 3.487,46
- ALPINCENTER, Kötschach EUR 6.000,00

Bgm Unterreiner ergänzt, dass hier eine Kooperation mit den Nachbargemeinden wünschenswert wäre. So sollte gemeindeübergreifend eigenes Personal ausgebildet werden, dass die Wildbachbegehungen in den beteiligten Gemeinden fachgerecht besorgen kann.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, den Bestbieter mit der Wildbachbegehung beauftragen zu wollen.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die umwelterkundung.at, vorerst für ein Jahr, mit der Begehung der Wildbäche zu beauftragen, wobei die Bedeckung aus dem operativen Haushalt zu erfolgen hat.**

## **Punkt 22) Ländliches Wegenetz**

Ing. Größing-Dolinschek hat folgende abgerechnete Bauvorhaben übermittelt:

<b>Wegprojekt</b>	<b>Baukosten (brutto)</b>	<b>Beihilfe</b>
<b>Auernig vlg. Guggenberger</b>	10.721,81	4.718,00
<b>BG Mörtschach Asten, VAIA</b>	10.786,97	8.090,00

Der Bürgermeister führt aus, dass noch nicht alle Projekte des Vorjahres durch Herrn Ing. Größing-Dolinschek abgerechnet worden sind, dass er jedoch hofft, dass diese bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorliegen werden.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Projekte wie folgt fördern zu wollen, wobei die Bedeckung mit gebundenen BZ-Mitteln „Ländliches Wegenetz“ zu erfolgen hat:**

- Auernig vlg. Guggenberger 50 % vom verbleibenden Eigenanteil
- BG Mörtschach Asten, Kat. Vaia 50 % vom verbleibenden Eigenanteil der Kosten 2020

## **Punkt 23) Leuchtturm Kultbox**

---

Seitens des Katastrophenschutzes des Landes Kärnten wird für einen Standort (Leuchtturm) als Anlaufstelle für Katastrophenfälle die Notstromversorgung gefördert.

Der Standort soll als zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung dienen. Dieses muss ein öffentliches Gebäude sein und über einen barrierefreien Zugang verfügen. Das Objekt muss folgende Infrastruktur aufweisen:

- Heizungsmöglichkeit
- Beleuchtung mit Notbeleuchtung
- Kochgelegenheit mit der Möglichkeit der Bevorratung
- Sanitäre Anlagen
- Telefon- und Internetanschluss
- Wasseranschluss mit Warmwasser

Gefördert wird an einem Standort

- die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates (inklusive Fahrgestell)
- die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am jeweiligen Standort inklusive der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Die Förderung beträgt maximal 75 % der tatsächlich zu tragenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu einem Höchstbetrag von max. EUR 30.000,00 je Standort.

Das Gesamtfördervolumen der ausgezahlten Förderungen beträgt EUR 2.000.000,00.

Die Fa. Elektro Staudacher (ehemaliger Elektroplaner Kultbox) wurde am 10.02.2020 beauftragt eine Kostenschätzung für die Umsetzung des Projektes zu erstellen.

### **KERSCHBAUMER Kerstin (Gemeinde Mörttschach)**

---

**Von:** E-Staudacher <office@e-staudacher.at>  
**Gesendet:** Montag, 22. März 2021 06:00  
**An:** KERSCHBAUMER Kerstin (Gemeinde Mörttschach)  
**Betreff:** AW: Notstrom-Mörttschach Kultbox

Sehr geehrter Herr AL Kerschbaumer !

Anbei erhalten sie die gewünschte Kostenschätzung:

**€ 30.000,00 netto**

- Errichtung einer Notstromumschaltung
- Errichtung eines 60kVA Notstromaggregates  
(Aus Stabilitätsgründen und für den einwandfreiem Betrieb soll das Aggregat auf einer flachen Ebene aufgestellt werden.  
Das Aggregat muss so aufgestellt werden das Rundherum 1m Platz ist)

**€ 3.900,00 netto**

- Kosten für die Planung, Ausschreibung, Fachbauaufsicht, Rechnungsprüfung

mit freundlichen Grüßen  
**Ing. Bernd Staudacher**

**Elektroplanung Staudacher**  
Ingenieurbüro für Elektrotechnik  
Zertifizierter Lichttechniker für Innenbeleuchtung

Zudem wurden die Firmen EPG-Elektroplanungsgesellschaft mbH, 9800 Spittal/Drau und Ing. Willibald Dallos, 9900 Lienz gebeten, ein Angebot für die Planung, Ausschreibung, Aufsicht, Rechnungsprüfung zu legen.

Die Leistungen wurden wie folgt angeboten (Preise inkl. USt):

EPG-Elektroplanungsgesellschaft mbH, 9800 Spittal/Drau	EUR	7.285,92
Ing. Willibald Dallos, 9900 Lienz	EUR	15.000,00

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig:**

- das Projekt „Leuchtturm Kultbox“ realisieren zu wollen
- mit der Projektplanung Ing. Staudacher, 9800 Spittal/Drau, beauftragen zu wollen
- die über den Förderbetrag hinausgehenden Kosten mit BZ-Mittel 2021 bedecken zu wollen

GR Passler führt aus, dass auch die örtliche Tankstelle nicht notstromversorgt ist und dies im Katastrophenfall für die Betankung von Einsatzfahrzeugen und die Versorgung der öffentlichen Notstromanlagen problematisch sein könnte.

Der Gemeinderat stellt fest, dass Ing. Staudacher auch die Möglichkeiten einer Notstromversorgung der Tankstelle aufzeigen sollte. Möglicherweise kann hier auch ein interkommunales Projekt mit der Gemeinde Großkirchheim angestoßen werden.

**Punkt 24) Ölkesselfreies Mörttschach**

Seitens des Landes Kärnten werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses EUR 1.500,00 pro ersetzttem Ölkessel, oder EUR 500,00 bei der Entfernung aller alten Öltanks bei einem bereits bestehenden alternativen Heizsystem gefördert. – Höchstausmaß des Fördervolumens EUR 40.000,00.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig:**

- den vorliegenden Fördervertrag 08-FO-58476/2021 (002/2021) vom 09.02.2021 des Amtes der Kärntner Landesregierung anzunehmen
- den Umstieg von einer Ölheizung auf alternative Heizsysteme (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzessel, Wärmepumpe bei Niedertemperaturheizung) mit EUR 1.500,00 und den Ausbau und die Entsorgung von Öltanks bei Häusern, die bereits auf erneuerbare Energie umgestellt haben, mit EUR 500,00 zu fördern, wobei das Fördervolumen auf EUR 40.000,00 beschränkt ist.

## **Punkt 25) Grundsatzbeschluss Verwendung KIP 2020 und Mittel aus dem 2. Gemeindehilfspaket**

Der Gemeinde stehen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 EUR 85.335,22 an Fördersumme zur Verfügung. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 50 % der Projektkosten, das Projekt muss nachweislich bis 31.12.2021 begonnen worden sein.

Zusätzlich kann die Gemeinde Fördermittel aus dem 2. Gemeindehilfspaket erhalten. – Hier beträgt die Zuschusshöhe maximal 30 % der Projektkosten. Eine gleichzeitige Förderung mit KIG ist möglich.

Die optimalen Gesamtprojektkosten würden sich auf EUR 170.670,00 belaufen, wenn die KIP-Mittel voll ausgeschöpft werden würden. Aus eigenen Mitteln hätte die Gemeinde sodann EUR 56.845,00 zu finanzieren.

Der Bürgermeister führt aus, dass es erste Intention war, die hygienische Situation am Fußballplatz zu verbessern. Da der Platz jedoch nicht gewidmet ist, können keine Container aufgestellt werden. Mit einer eventuellen Ausnahmegenehmigung können diese nur im Nahbereich der Weganlage der BG Oberstranach platziert werden, sodass sie vom Fußballplatz relativ weit entfernt wären. Eine bessere Lösung ist in der Kürze der Zeit nicht erzielbar, da hier eine Widmungsänderung angestrebt werden muss und diese bis zur Rechtmäßigkeit zumindest 6 Monate in Anspruch nimmt.

Ein weiteres mögliches Projekt wäre die Sanierung der Kirchstraße. Für den Bereich Astenbach bis zum Objekt Mörtschach 94 wurde bereits 2019 eine Kostenschätzung erstellt. Diese hat sich auf EUR 146.000,00 belaufen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** mit den Fördermitteln ein Projekt aus dem Bereich 15 – Sanierung von Gemeindestraßen realisieren zu wollen, im Konkreten ist die Kirchstraße – Abschnitt rechtsufrig der Astenbachbrücke bis zum Objekt Mörtschach 94 zu sanieren.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft mit der Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung des Projektes zu beauftragen.

## **Punkt 26) Dringende Verfügung des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2020 wurde unter TOP 11 einstimmig beschlossen, 610 m<sup>2</sup> ins Öffentliche Gut zu übernehmen. Grundlage dafür bildete die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 26. Mai 2020, Vermessungsdatum 13.08.2019, GZ 10143/20V. Nicht berücksichtigt in diesem Beschluss wurden Privatgrundstücke der Gemeinde, die ebenfalls von der Vermessung betroffen und in der Vermessungsurkunde erfasst sind.

Lt. V408 der bezeichneten Vermessungsurkunde erhält die Gemeinde Mörtschach in ihr Privatvermögen 11 m<sup>2</sup> und gibt 863 m<sup>2</sup> ab. Für die Trennstücke 2, 8, 9 und 10 hat die Gemeinde

daher die Zu- und Abschreibungen noch zu beschließen. Der Einfachheit halber soll der gesamte Beschluss neu gefasst werden. Der Beschluss erfolgte gemäß § 73 K-AGO durch eine Dringende Verfügung des Bürgermeisters.

Beschluss:

Seitens des Bürgermeisters wird gemäß § 73 K-AGO folgende dringende Verfügung erlassen: Die Gemeinde Mörttschach beschließt die Durchführung aller Zu- und Abschreibungen, wie aus dem Plan des DI Dr. Günther Abwerzger vom 26.05.2020 mit der GZ 10143/20V ersichtlich. Die entsprechenden Trennstücke werden in das Öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat einstimmig den Beschlusstext der getroffenen Verfügung.**

**Punkt 27) Berichte**

---

Billa-Box: Als einzige Handelskette hatte BILLA Interesse am Standort Mörttschach gezeigt – andere Ketten haben Anfragen von vornherein abgelehnt. Billa wollte die Box dezidiert nicht im Ort sondern an der Bundesstraße aufstellen. Die Verhandlungen zum Standort wurden direkt mit den Eigentümern des Gasthof Fair geführt. Auch die Verhandlungen mit den regionalen Vermarkten wurden direkt durch Billa geführt. Eine gut funktionierende Box ist die einzige Möglichkeit, die Chance auf ein Geschäft aufrecht zu erhalten. Weitere Boxen wurden in Baldramsdorf, Dellach/Drau und Flattach aufgestellt. Die Gemeinde wird den Winterdienst besorgen müssen, dazu wird noch eine Vereinbarung abgeschlossen. Ansonsten erwachsen der Gemeinde aus dem Projekt keine Kosten.

WLV: Die Arbeiten in den FWP-Gebieten laufen bereits wieder. Im Bereich vlg. Juri werden zusätzliche Schneeböcke errichtet.

Felssturz an der Weganlage der BG Mörttschach-Asten: Der Abbruch wurde durch einen Geologen der UA GGM besichtigt und beurteilt.

Die weiteren Problembereiche des heurigen Winters – Müller Stefan und Suntinger Rene – wurden besichtigt. Hier werden neue Projekte im Rahmen des Betreuungsdienstes ausgearbeitet.

Schneeräumung: Der Juriweg war auch bei der Schneeräumung im heurigen Winter problematisch. Auf Grund eines Lawinenabganges während der Räumung wäre ein Lader fast verlorengegangen. Es wäre möglich, dass die Zufahrt durch Maßnahmen der WLV gesichert wird, allerdings stimmt hierfür der Grundeigentümer nicht zu.

Problematisch war auch die Situation bei der Hofzufahrt vlg. Goaschnig, die mittels Spinne beräumt werden musste

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Wege/Zufahrten geöffnet werden müssen, oder ob – vielleicht auch 2 bis 3 Wochen lang – keine Schneeräumung erfolgt.

Insgesamt sind im heurigen Winter durch Schneeräumung und Schneedruck große Schäden verursacht worden.

Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte auch in der Bevölkerung darauf hinzuwirken, dass die Mindestabstände von Zäunen und sonstigen Bauten zu den Straßenanlagen eingehalten werden.

Schneedruck: Schäden sind an sämtlichen Dächern aufgetreten. Das Dach des FF-Gebäudes ist undicht. Die Photovoltaikanlagen sind stark beschädigt worden. Auch der Spielplatz wurde in Mitleidenschaft gezogen.

Aussegnungshalle: Der Kasten im Untergeschoss wurde durch die Fa. Granitzer bereits eingebaut.

Gemeindeamt: Seit mittlerweile fast zwei Jahren wird das ehemalige Bürgermeisterzimmer als Büro genutzt. Es entspricht den Erfordernissen (Belichtung, Stauraum, ergonomische Arbeitsweise) jedoch nicht. Hier muss über eine Verbesserung nachgedacht werden.

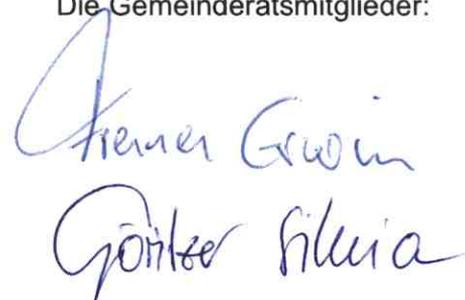
Emissionen von Grundstücken: Bei unzulässigen Emissionen von Grundstücken (beispielsweise abrollen von Steinen) kann der Grundeigentümer haftbar gemacht werden. Dies ist zivilgerichtlich zu klären.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner den öffentlichen Teil der Sitzung. Der noch unbehandelte Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheit“ wird in Nicht-Öffentlicher-Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister:



Die Gemeinderatsmitglieder:



Die Schriftführerin:

